

## BEGRIFFE ERKLÄRT

## NACHTEILSAUSGLEICH FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN PRÜFUNGEN

Prüfungsteilnehmer dürfen bei Behinderungen keine Nachteile haben. Um solche zu kompensieren, können Prüfungsausschüsse einen Ausgleich gestalten. Dies ist vor der Prüfung durch einen Antrag geltend zu machen und zu begründen. Der Prüfungsausschuss muss darauf achten, dass lediglich die Behinderung ausgeglichen, aber nicht das Anforderungsniveau der Prüfung der Behinderung angepasst wird. Ziel ist es, eine Chancengleichheit gegenüber nichtbehinderten Menschen herzustellen.

Als Mittel des Ausgleichs kommen zum Beispiel eine Zeitverlängerung, häufigere Pausen oder auch die Anwesenheit einer Vertrauensperson infrage. Blinden kann man die Prüfungsaufgaben vorlesen. Hörgeschädigte Menschen können mündliche Prüfungsfragen schriftlich bekommen. Welcher Nachteilsausgleich geeignet ist, sollte der Prüfungsausschuss nach Vorschlägen des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule und eventuellen Vorgesprächen mit dem Prüfling im Einzelfall festlegen.

**Ute Sandtvos**  
HWK Hildesheim-  
Süd-niedersachsen

## Anspruch auf Chancengleichheit

## Nachteilsausgleich auch mittels veränderter Prüfungsanforderungen?



**Gem. § 42k HwO sollen behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen, d.h. mittels (Voll)Ausbildungen auf Grundlage der §§ 25 HwO bzw. 4 BBiG ausgebildet werden. Ziel dessen ist, die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen und deren regelmäßige Teilhabe an Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen.**

Zudem kommt dadurch zum Ausdruck, dass für die Ausbildung behinderter Menschen im Grunde keine Ausnahmen gelten sollen. Nur soweit dies nach Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kommen ergänzend Ausbildungen nach § 42m HwO (§ 65 BBiG) zum Tragen.

Behinderte arbeiten aufgrund ihrer Beeinträchtigung jedoch nicht unter regelmäßigen Umständen, haben auf dem Weg zum angestrebten Erfolg Nachteile gegenüber den übrigen

Prüflingen zu befürchten. § 42l Abs.1 HwO (§ 65 BBiG), wiederholt in § 16 Muster-GPO, fordert, konkrete Nachteile bei behinderten Prüflingen auszugleichen. Diese Aufforderung steht im Lichte des Art. 3 Abs.3 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dahinter steht der Anspruch des Bürgers gegenüber dem Staat auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung; dies ist daher in allen Prüfungsverfahren durch die zuständigen Stellen und deren Prüfungsausschüsse als Vertreter des Staats zwingend zu beachten.

Behinderte kämpfen auf dem Weg hin zum angestrebten Prüfungsergebnis mit Schwierigkeiten, drohen – bildlich gesprochen – gegenüber den Normalumständen einen Umweg einzuschlagen. § 16 GPO fordert eine Hilfe und bahnt einen für Behinderte sonst nicht gangbaren Weg und bringt sie

so auf den geraden Pfad zurück. Behinderte erhalten durch § 16 GPO die Chance, ihr Leistungsvermögen auszuschöpfen, ohne an ihren Behinderungen zu scheitern.

Das individuelle Leistungsvermögen misst sich hingegen, wie bei allen anderen Prüflingen auch, an den verbindlichen Prüfungsanforderungen des jeweiligen Ausbildungsberufs. Zugeständnisse bei den materiellen Anforderungen – z.B. ein Verzicht auf die Mathematikaufgaben bei nachgewiesener Dyskalkulie – würde gar dem vom Grundgesetz verfolgten Ziel widersprechen: Veränderte materielle Prüfungsanforderungen würden die Wertigkeit des Ausbildungsabschlusses und damit die angestrebte gleichberechtigte Teilhabe im Arbeitsleben unterlaufen.

So hat auch der VGH Baden-Württemberg am 31.3.1977 entschieden, dass die Berücksichtigung der Belange nicht dazu berechtigt, geringere Leistungen als in den Prüfungsanforderungen vorzusehen oder eine günstigere Beurteilung der Prüfungsleistungen zu verlangen.

**Dr. Carl Michael Vogt**  
Abteilungsleiter  
Berufliche Bildung  
HWK Hannover  
vogt@hwk-hannover.de

## Impressum



Herausgeber:  
Zentralstelle für die Weiterbildung  
im Handwerk e.V. (ZWH)  
Sternwartstraße 27-29  
40223 Düsseldorf  
Telefon 0211/302009-0

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):  
Hermann Röder

Redaktion:  
for mat medienagentur  
+ verlag gmbh  
Redaktion P-magazin  
Drususstraße 13a  
40549 Düsseldorf  
redaktion@pruefer-magazin.de  
Telefon 0211/5580255

Layout:  
Markus Kossack  
for mat medienagentur  
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion. Haben Sie Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder wünschen Sie weitere Informationen, senden Sie bitte eine Mail an [redaktion@pruefer-magazin.de](mailto:redaktion@pruefer-magazin.de)

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.

10 P prüfen aktuell

AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

## BIBB-Rahmenregelung für Fachpraktiker

## Wenn Art und Schwere einer Behinderung eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausschließen

**Bereits seit 1969 werden durch das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung Standards für die Berufsausbildung und die Prüfung gesetzt. Diese gelten gleichermaßen für Jugendliche mit Behinderungen, sehen jedoch die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs vor. Von dieser grundsätzlichen Haltung gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme: Wenn für Menschen mit Behinderung wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt.**

In diesem Fall können die regional zuständigen Handwerkskammern auf der Grundlage von § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 42m Handwerksordnung (HwO) für diesen Personenkreis Ausbildungsregelungen erlassen, die aus den Inhalten des Bezugsberufs entwickelt werden und die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigen.

Seit 1969 ist eine Vielzahl unterschiedlicher Ausbildungsregelungen entstanden, die schließlich in eine unübersichtliche "Landschaft" von knapp tausend Einzelregelungen gemündet sind. Vielfach haben gleiche Werker oder Helfer Berufsbezeichnungen mit unterschiedlichen Inhalten Transparenz und Vergleichbarkeit verhindert.

Das BIBB und der Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (AFbM), der Fachunterausschuss des Hauptausschusses, hatten daher mit der Aktualisierung der "Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen" die Überprüfung und Vereinheitlichung der Regelungen angestoßen und schließlich einen bis heute andauernden Prozess zur Implementierung von Qualitätsstandards im Feld der Ausbildungsregelungen initiiert. Meilenstein im Rahmen dieses Prozesses war die Verabschiedung der "Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG" ([www.BIBB.de](http://www.BIBB.de)), die künftig Grundlage aller regionalen Kammerregelungen ist. Ergänzend wurden alte Musterregelungen durch den AFbM und den BIBB-Hauptausschuss z.T. ersetzt, so dass der Berufsausbildung im Handwerk mit den Musterbildungsregelungen und der einheitlichen Abschlussbezeichnung

## Fachpraktiker/in

für Holzverarbeitung,  
für Metallbau,  
für Bürokommunikation

heute zeitgemäße und unter Hinweis auf den Bezugsberuf anspruchsvolle Ausbildungsregelungen zur Verfügung stehen. Weitere sollen

folgen. Diese geben nicht nur den Maßstab für die Berufsausbildung vor. Auch in der Abschlussprüfung stellen sie hohe Anforderungen an die handwerklichen Prüferinnen und Prüfer. Für diese schwierige Aufgabe bringen sie neben der fachlichen Qualifikation meist auch besondere Erfahrungen und spezifische Kenntnisse zu behinderten Menschen mit. Denn am Ende einer hoffnungsvollen Ausbildung ist es das Ziel, die berufliche Handlungskompetenz unter Berücksichtigung der Art und Schwere ihrer Behinderung zu ermitteln und ihnen damit den Weg in eine eigene Erwerbstätigkeit zu öffnen. Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der beruflichen Bildung gebietet es aber auch, sie nicht ohne zwingenden Grund weniger gut zu qualifizieren und zu prüfen, als es möglich wäre.

**Harald Schlieck**  
Stellv. Hauptgeschäftsführer  
Handwerkskammer  
Osnabrück-Emsland  
[h.schlieck@hwk-os-el.de](mailto:h.schlieck@hwk-os-el.de)

## INHALT

- BIBB-Rahmenregelung für Fachpraktiker 1
- Vorgaben und Orientierungshilfen 2
- Nicht gewusst oder nicht verstanden? 2
- Anforderungen an Bescheinigungen 3
- Anspruch auf Chancengleichheit 4

## Editorial

## Die Prüfung behinderter Menschen

Aufgrund aktueller Änderungen zur Ausbildung behinderter Menschen greifen wir spezifische Fragen zur Prüfung dieser Zielgruppe auf.

Grundlegend besteht der Anspruch, behinderte Menschen in einer Vollausbildung zum Berufsabschluss zu bringen. Wo das nicht möglich ist, sollen spezifische Ausbildungsregelungen zum Tragen kommen.

Die folgenden Beiträge gehen auf Änderungen hierzu ein. Sie versuchen zudem aufzuzeigen, wie Nachteile aufgrund von Behinderungen in einer normalen Prüfung ausgeglichen werden können. Bei Fragen dazu können Sie sich gerne an uns wenden ([redaktion@pruefer-magazin.de](mailto:redaktion@pruefer-magazin.de))

**Hermann Röder**  
Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

LEXWARE

[www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de)

Gut zu wissen,  
dass es  
SIGNAL IDUNA gibt.

SIGNAL IDUNA  
Versicherungen und Finanzen

## PRÜFERPROFIL

## PRÜFUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Menschen mit Behinderungen eine echte Chance zu geben, darum geht es Gerald Sigmund. Der 59-jährige Kraftfahrzeugtechniker-Meister und Betriebswirt im Handwerk aus Einbeck ist Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses der Kraftfahrzeugmechatroniker und des Abschlussprüfungsausschusses der Autofachwerker (§ 42m HwO).

So ist ihm die Ausbildung und Prüfung von Autofachwerkern wichtig. Denn zum einen brauchen die Betriebe Mitarbeiter, die fachkundig einfachere Tätigkeiten ausüben, so dass die höher qualifizierten Mitarbeiter auch ausschließlich für qualifizierte Arbeit eingesetzt werden können. Andererseits können so auch Menschen mit Behinderungen eine echte Chance auf dem Arbeitsmarkt erhalten. In der Prüfung kommt es für ihn vor allem darauf an, vor den Prüflingen nicht von 'Behinderten' zu sprechen. Für ihn sind es ganz normale Jugendliche, die eben spezifische Probleme beispielsweise beim Lernen oder in anderen Bereichen haben. Um die besonderen Belange der Prüflinge zu kennen und berücksichtigen zu können, stimmt sich daher der Prüfungsausschuss vor der Prüfung sehr eng mit den Lehrern der Berufsschule und den Lehrern der ausbildungsbegleitenden Hilfen ab.

**Ute Sandtvos**,  
Abteilungsleiterin Berufliche Bildung, HWK Hildesheim-Süd-niedersachsen  
ute.sandtvos@hwk-hildesheim.de

## Vorgagen und Orientierungshilfen

## Nachteilsausgleich durch Anpassen von Prüfungszeiten

**Menschen mit Behinderungen können infolge ihrer individuellen Beeinträchtigungen Nachteile beim Erbringen von Leistungsnachweisen entstehen. Aus diesem Grund haben sie das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.**

Der Anspruch ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Sozialstaatsprinzip und dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen. Für die Ablegung der Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gilt § 16 Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsordnung:

„Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.“

Behinderung ist nicht gleich Behinderung. Für einen körperbehinderten Prüfling kommen andere Hilfsmittel zum Einsatz als für einen Prüfling mit einer nachgewiesenen besonderen

Lernbehinderung, einen psychisch erkrankten Prüfling oder einen Prüfling mit einer Seh- oder/und Hörschädigung.

Nachteilsausgleiche beziehen sich also immer auf die individuellen Besonderheiten und Möglichkeiten von Prüflingen. Sie sollen deren Chancengleichheit gegenüber nichtbehinderten Prüflingen wahren.

Es gibt keine allgemeinverbindlichen Vorgaben. Grundsätzlich gilt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen und Prüfungen den spezifischen Behinderungen der Prüflinge anzupassen. Dabei dürfen jedoch die fachlichen-qualitativen Anforderungen nicht verringert werden. Auch dürfen Prüfungsleistungen behinderter Prüfungsteilnehmer nicht besser beurteilt werden.

Am 24. Mai 1985 hat der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung eine grundlegende "Empfehlung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfung" ausgesprochen. Hierzu hat der Ausschuss Erläuterungen erarbeitet, die als Orientierungshilfe dienen. Praxisbeispiele sollen verdeutlichen, wie behinderungsbe-

dingte Benachteiligungen in der Prüfung auf geeignete Weise ausgeglichen werden können.

Die am häufigsten beantragte und genehmigte Modifikation ist die Zeitverlängerung in einem angemessenen Verhältnis – ca. 20% Richtwert. Oftmals werden auch häufigere Pausen oder die Durchführung der Prüfung am eigenen Arbeitsplatz in Anspruch genommen.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich mit einem Vorschlag und Begründung sollte vom Prüfungsteilnehmer rechtzeitig, spätestens aber mit der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung erfolgen. Beruft sich ein Prüfling erst nach Ablegung der Prüfung auf seine Behinderung, so kann die Prüfung nicht nachträglich neu bewertet werden.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Weitere Informationen siehe auch unter [www.pruefung-2000plus.de](http://www.pruefung-2000plus.de) Produkt 01130.

**Rainer Koßmann**  
Abteilungsleiter  
Berufliche Bildung  
HWK Südwestfalen  
rainer.kossmann@hwk-suedwestfalen.de

## Nicht gewusst oder nicht verstanden?

## Sprachliche Nachteilsausgleiche: warum, für wen und wie

**Warum und für wen?** Wer Prüfungsaufgaben beantworten will, muss die Aufgabentexte verstehen. Dies fällt Prüflingen mit geringer Sprachkompetenz zum Teil sehr schwer, denn viele Prüfungsaufgaben sind sprachlich verdichtet und grammatikalisch komplex. Ein Beispiel: „Erläutern Sie kurz die Funktionsweise des Flachbettscanners und ordnen Sie

die verschiedenartigen Signale (optische, analoge, digitale) während der Informationsübertragung den entsprechenden Bauteilen des Scanners zu.“

Besonders viele sprachliche Probleme haben Prüflinge mit behinderungsbedingt eingeschränkter Sprachkompetenz, also viele Auszubildende mit Hörbehinderung, Lernbehin-

derung oder neurologischen Krankheiten (vgl. <http://bit.ly/UU0sxh>).

Wenn Prüflinge die Aufgaben wegen sprachlicher Schwierigkeiten nicht verstehen, dann antworten sie vermehrt verkehrt oder gar nicht, auch wenn sie die richtigen Antworten wissen. In der Folge wird ihre Fachkompetenz schlechter bewertet als sie ist, und die Prüfungs-Validität sinkt. Hier setzen sprachliche Nachteilsausgleiche an.

ter bewertet als sie ist, und die Prüfungs-Validität sinkt. Hier setzen sprachliche Nachteilsausgleiche an.

**Wie?** Vielen Prüflingen hilft die sprachliche Modifikation der Aufgaben (Textoptimierung); gehörlose Prüflinge bevorzugen oft einen Gebärdensprachdolmetscher. Selten sind Zeitzugaben oder Rückfragemöglichkeiten ausreichend. Bei der Textoptimierung (TOP) werden die Aufgaben so umformuliert, dass die Prüflinge mit den Aufgaben keine sprachlichen Schwierigkeiten mehr haben und schnell verstehen,

was gefragt bzw. zu tun ist. Für die Textoptimierung von Prüfungen ist eine genaue Kenntnis der Zielgruppe ebenso nötig wie die Zusammenarbeit von Fach- und Sprach-Experten. Die Modifikationen sind rein sprachlich; die Aufgabeninhalte und die Fachsprache bleiben erhalten.

Eine Vorreiterrolle in Sachen TOP-Prüfungen hat der Zentralfachausschuss Druck und Medien (ZFA). Beim ZFA werden unter anderem die Prüfungen für Medientechnolog/-innen und Buchbinder/-innen erstellt. Der ZFA bietet seit

2010 TOP-Prüfungen für hörbehinderte Auszubildende an; die prüfenden Kammern müssen auf dem Bestellbogen nur ankreuzen, wie viele TOP-Prüfungssätze sie haben möchten.

**Dr. Susanne Wagner**  
TOP-Büro der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung (FST) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
<http://textoptimierte-pruefungen.de>  
wagner@fst.uni-halle.de

## Anforderungen an Bescheinigungen

## Behinderung – Wie ein Nachweis aussehen muss

**Soll eine Behinderung bei der Durchführung einer Prüfung berücksichtigt werden, muss dies bei der Prüfungsanmeldung beantragt werden. Der Alltag zeigt, dass es hierfür keine einheitliche Praxis gibt.**

In der Regel kann auf dem Anmeldeformular jeder Prüfungsteilnehmer die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs nach § 42 I Handwerksordnung und § 65 Berufsbildungsgesetz beantragen. Der Anspruch richtet sich dabei nicht auf eine qualitative Änderung der Prüfungsanforderungen. Der Prüfungsausschuss muss aber bei der Prüfungsdurchführung die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen und den Ablauf modifizieren. Anträge von behinderten Menschen werden grundsätzlich im Einzelfall entschieden. Die Behinderung muss durch den Antragsteller des Nachteilsausgleichs nachgewiesen werden.

Die Prüfungspraxis zeigt, dass Bescheinigungen über eine Behinderung in unterschiedlichen Qualitäten vorgelegt werden. Erfolgt die Ausbildung in Bildungseinrichtungen der beruflichen Rehabilitation, wie den

Berufsbildungswerken (BBW) und den Berufsförderungswerken (BFW), werden in der Regel sehr detaillierte Angaben gemacht, und der Prüfungsausschuss erhält bereits bei der Bestätigung der Behinderung Hinweise für die notwendigen Prüfungsmodifikationen. Das Ausbildungs- und Lehrpersonal ist hier sach- und fachgerecht geschult und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Durchführung der Prüfung für behinderte Menschen.

Erfolgt die Ausbildung bei anderen Bildungsträgern oder im Betrieb, ist bei der Beantragung des Nachteilsausgleichs die Vorlage eines aussagefähigen objektiven Einzelgutachtens über Art und Umfang der Behinderung eher die Ausnahme. Die vorgelegte Bandbreite reicht von Einstufungsbescheiden zur Schwerbehinderung bis zu Hausarztbestätigungen über eine Lese- und Rechtsschreibschwäche. Beide Beispiele können Hinweise für den Prüfungsausschuss enthalten, reichen aber nicht aus. Eine einheitliche Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung erhalten behinderte Menschen bisher nicht. Der Gesetzgeber gibt auch nicht

vor, wer eine Behinderung festzustellen hat. Der Prüfungsausschuss sollte fordern, dass eine Bescheinigung grundsätzlich Hinweise auf die Art der Behinderung und den erforderlichen Nachteilsausgleichs enthält.

## Hoher Zeitaufwand

Bewährt hat sich die Zusammenarbeit mit den Reha-Beratern für Behinderte und mit dem Berufspsychologischen Service der Arbeitsagenturen (BPS), selbstverständlich immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes und unter Einbeziehung der betroffenen Antragsteller. Gerade bei Lernbehinderungen können hier im Rahmen einer psychologischen Begutachtung passgenaue Hilfen aufgezeigt werden. Diese Zusammenarbeit und die Kontaktaufnahmen benötigen Zeit, über die ehrenamtliche Prüfungsausschussmitglieder nur begrenzt verfügen. Hierfür muss die zuständige Stelle die notwendige Unterstützung sichern.

**Eva-Maria Gatzky**  
Abteilungsleiterin Berufsbildung  
HWK Potsdam  
Eva.gatzky@hwk-potsdam.de

## TERMINE

## ZWH PRÜFER-SEMINARE UND INFORMATIONSVANSTALTUNGEN

## Umsetzung der neuen Verordnung „Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der HwO

Seminarschwerpunkte: Prüfungsanforderungen und Prüfungsmethoden, Rechtliche Aspekte der Prüfung, Bezüge von Lehrgangsorganisation und Prüfungsorganisation, Erstellen und Bewerten von Situationsaufgaben, die mündliche Ergänzungsprüfung, Durchführung und Bewertung von Präsentation und Fachgespräch.

Die Informationsveranstaltungen besonders für die Zielgruppe der Lehrgangsorganisatoren und Lehrkräfte sollen die Intention der neuen Verordnung aufzeigen und Anregungen zur Lehrgangsorganisation und methodischen Gestaltung geben.

## Orte/Termine:

Prüferseminar Frankfurt/Main: 13./14.11.2012 (135,- p.P.)  
Informationsveranstaltungen Frankfurt/Main: 12.11.2012  
Hamburg: 08.11.2012 (175,- p.P.)

## Terminankündigung

Im Frühjahr 2013 werden auch wieder die bewährten Seminare angeboten:

## Rechtsgrundlagen der Gesellenprüfung – Tagesseminar

## Aktuelles im Ausbildungs- und Prüfungsrecht – Kompaktseminar

Termine und Orte auf Anfrage

Nähere Informationen:  
**Daniela Müller**, ZWH  
Tel. 0211-302009-20  
E-Mail: [dmueller@zwh.de](mailto:dmueller@zwh.de)